

Die Salzachgalerien

laden zum **Salzburger Kunstbasar 2026** herzlich ein

Art und Ort der Veranstaltung

Interkultureller Kunstbasar mit mediterraner Anmutung im Herzen Salzburgs, an stark frequentierter Schnittstelle und am Puls urbanen Lebens zwischen linker und rechter Altstadt, am linken Salzachufer zwischen Marko-Feingold-Steg und Müllnersteg.

Für's NAVI: Franz-Josef-Kai 3, 5020 Salzburg

Termine 2026

Zwölf Auswahltermine, insgesamt sieben buchbar davon maximal drei im August

23. - 25. Mai (Pfingstfestspiele)

6. / 7. Juni

20. / 21. Juni

4. / 5. Juli

18. / 19. Juli (Festspiele)

25. / 26. Juli (Festspiele)

1. / 2. August (Festspiele)

8. / 9. August (Festspiele)

15. / 16. August (Festspiele)

22. / 23. August (Festspiele)

29. / 30. August

24. - 27. September (Rupertikirtag)

Möglicher Ersatztermin bei wetterbedingter Absage:

5. / 6. September, 12. / 13. September

Öffnungszeiten

Samstag von 10.00 bis 20.00 Uhr (optional bis 22.00 Uhr)

Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr (optional bis 18.30 Uhr)

Pfingstsonntag von 10.00 bis 20.00 Uhr (optional bis 22.00 Uhr)

Pfingstmontag von 10.00 bis 18.00 Uhr (optional bis 18.30 Uhr)

St. Rupert, 24. September von 10.00 bis 20.00 Uhr (optional bis 22.00 Uhr)

Freitag, 25. September von 10.00 bis 20.00 Uhr (optional bis 22.00 Uhr)

Preise

Gültig ab 15. Oktober 2025

Standgebühren netto	pro Markt		gesamt	
	A	B	A	B
Preiskategorie	1 - 65 / 66-75			
Platznummer	1 - 65 / 66-75			
Gebühr für einen 2-tägigen Markt	€ 235	€ 220		
Teilnahme an 2 Märkten	€ 230	€ 215	€ 460	€ 430
Teilnahme an 3 Märkten	€ 225	€ 210	€ 675	€ 630
Teilnahme an 4 Märkten	€ 220	€ 205	€ 880	€ 820
Teilnahme an 5 Märkten	€ 215	€ 200	€ 1.075	€ 1.000
Teilnahme an 6 Märkten	€ 210	€ 195	€ 1.260	€ 1.170
Aufpreis pro zusätzlichem Laufmeter			€ 78	€ 73
Aufpreis 3-Tagesmarkt			€ 117	€ 110
Aufpreis 4-Tagesmarkt			€ 235	€ 220
Leihzelt 3x3 Lfm inkl. Transport & Endreinigung			€ 130	
Kalkulationsbasis für Nebenkosten*				
Infrastruktur- & Sicherheit pauschal bis 50 Watt		€ 18		pro Markt
Infrastruktur- & Sicherheit pauschal bis 150 Watt		€ 23		pro Markt
Infrastruktur- & Sicherheit pauschal bis 500 Watt		€ 28		pro Markt
Infrastruktur- & Sicherheit pauschal bis 1.000 Watt		€ 36		pro Markt
Infrastruktur- & Sicherheit pauschal bis 1.500 Watt		€ 43		pro Markt
Infrastruktur- & Sicherheit pauschal bis 2.000 Watt		€ 51		pro Markt
Sonderregelung für gastronomische Einrichtungen o.ä.				

Alle Preise exkl. MwSt. / Stand Oktober 2025

15 % Rabatt bei Vorführung des Kunsthandwerkes (Gütesiegel siehe Seite 4)

Bis zu 11 % gestaffelte Skontierung für Mehrfachbücher

Bis zu 15 % Frühbucherbonus

* Weitere Indexanpassungen vorbehalten

Seite 1

Marktbedingungen

- 1.0 Der Markt dient der Ausstellung und dem Verkauf von Kunst, Handwerk und Kunsthandwerk, sowie fair gehandelten Waren. Der Verkauf von multikultureller Handelsware ist nur eingeschränkt und mit Zustimmung der Jury gestattet.
Ein Gewerbeschein ist mitzuführen!
- 1.1 Die Auswahl der Aussteller erfolgt durch eine Fachjury. Einzureichen sind das Anmeldeformular, ein Bild des Verkaufstandes und mindestens drei Objektfotos mit Beschreibung.
- 1.2 Kunsthandwerk mit Qualitätszertifikat (vorerst nur Sparte Schmuck) unterliegt zusätzlichen Kriterien des Fachbeirates (S.4).
- 1.3 Eine Absage oder ein Marktverbot seitens der Jury / des Veranstalters kann jederzeit ohne Begründung ausgesprochen werden. Die Genehmigung seitens der Stadt Salzburg erfolgt mit jederzeitiger Widerrufungsmöglichkeit, auch ohne Angabe von Gründen.
- 1.4 Die Stände sind mit einem gut sichtbaren Unternehmensschild zu versehen. Der verkauften Ware ist eine Visitenkarte des Ausstellers und/oder der Salzachgalerien (gestempelte Memory Card) beizulegen.
- 1.5 Es herrscht Preisauszeichnungspflicht (S4)
- 2.0 Die Basisstandgröße beträgt 3x3m, jeder weitere Laufmeter ist aufpreispflichtig. Die maximale Standgröße beträgt 6x3m. Wetterfeste Stände (vorzugsweise in den Farben weiß oder beige) sind mitzubringen. Eine standsichere Aufstellung mit Fixierung am Boden durch Gewichte ist zu gewährleisten.
- 2.1 Die Standflächen (plus 1 Meter rundum, gilt besonders für Raucher!) sind nach dem Markt zu reinigen. Verpackungsmaterial, Leergebinde und sonstige Abfälle sind vom Verursacher selbst in den bereitgestellten Containern der Salzachgalerien (Standort Brunnen) zu entsorgen. Für die Gastronomie werden nach Absprache weitere Abfallcontainer gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die öffentlichen Abfallkörbe zwischen den Bäumen sind Besuchern der Salzachgalerien und Passanten vorbehalten. Das Hinterlassen von Müllsäcken, Kartons etc. bei den öffentlichen Abfallkörben ist zu unterlassen.
- 2.2 Umweltfreundliches Verpackungsmaterial ist verpflichtend. Wir vermeiden Plastik!
- 2.3 Die Einhaltung einer Gehwegbreite (Restfahrbahnbreite für Einsatzfahrzeuge) von 3,50m sowie einer Durchfahrthöhe von 4,50m muss sichergestellt sein.
- 3.0 Die Öffnungszeiten des Marktes sind einzuhalten (siehe Konventionalstrafe). Der Aufbau des Marktes erfolgt jeweils am ersten Veranstaltungstag ab 7.00 Uhr, der Abbau jeweils am letzten Veranstaltungstag ab 18.00 Uhr, die Zufahrt zum Laden ist ab 18.30 Uhr, bei starker Besucherfrequenz ab 19.00 Uhr gestattet.
- 3.1 Der Plan mit der vorläufigen Standaufstellung, alle wichtigen Informationen zum Ablauf sowie die Zufahrtsgenehmigung werden immer 2 - 3 Tage vor dem Veranstaltungswochenende per Mail versendet. Die genaue Standeinteilung erfolgt ausnahmslos am Samstag ab 7 Uhr, da davor organisatorische Arbeiten unsererseits zu erledigen sind.
- 4.0 Die Zufahrt zu Kat. B erfolgt ausschließlich über Ursulinenplatz (Abfahrt Brunnen, zwischen Rot-Kreuz-Parkplatz & Kinderspielplatz)
- 4.1 Das Befahren des Marktgebietes ist ausschließlich mit mitzuführendem Bescheid (sichtbar hinter der Windschutzscheibe platzieren) zum Be- und Entladen bis spätestens 10.00 Uhr und frühestens ab 18.30 Uhr gestattet (Schritttempo, max. 5 km/h). Vor Kreuzen der Radwege ist anzuhalten. Das Befahren des Radweges, sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern innerhalb des Marktes, speziell im Nahbereich von Bäumen, ist verboten. Das Befahren des Gehweges in Kategorie A im Bereich des Rot-Kreuz-Parkplatzes ist grundsätzlich laut Bescheid der Stadt Salzburg untersagt, lediglich die Zufahrt für Zugfahrzeuge zum Abstellen von Hängern o.ä. ist gestattet. Weitere Ausnahmen bilden Personen in eingeschränkter gesundheitlicher Verfassung.
- 5.0 Der Veranstalter haftet nicht für Schäden durch Dritte, Elektroinstallationen oder höhere Gewalt. Der Grundeigentümer bzw. der berechtigte Nutzer ist aus allen durch die Nutzung entstehenden bzw. daraus zurückführenden Personen- und Sachschäden, auch Dritten gegenüber völlig schad- und klaglos zu halten.
- 5.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Veranstaltungsgesetz entsprechend (z.B. bei höherer Gewalt oder extremen Witterungsbedingungen) zu agieren und kann zeitliche und örtliche Änderungen vornehmen oder bei „Gefahr in Verzug“ die Veranstaltung vorzeitig abbrechen ohne dass eine finanzielle Abgeltung erfolgt. Vorzeitiger Abbruch erfolgt **nur** durch die Marktleitung.
- 5.2 Wird die Veranstaltung durch höhere Gewalt (Krankheit, Epidemie, Krieg, Erdbeben, Streik, politische Unruhen o.ä.) verhindert, so gilt dieser Vertrag ohne jegliche Ansprüche als aufgelöst. Für entfallene, bereits bezahlte Termine (Akonto, Bonusregelung) werden Ersatztermine angeboten.
- 6.0 Werbemittel (Plakate, Flyer, Memorycards mit Freiraum für individuelle Informationen) werden den Ausstellern zur Bewerbung der Märkte gratis zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zu den Aktivitäten über Social Medias und TV schalten die Salzachgalerien auch TZ-Inserate mit der Möglichkeit für individuellen Partnereindruck.
- 6.1 Gutscheine der Salzachgalerien (bitte mit Namen und Adresse des Kunden versehen) sowie der Altstadt Salzburg sind von allen Ausstellern einzulösen. Der Betrag wird refundiert. Differenzbeträge sind auszubezahlen.
- 7.0 Stornogebühren:
30% bei Stornierung ab Anmeldebestätigung bis 31 Tage vor der Veranstaltung
50% bei Stornierung ab 30 bis 11 Tage vor der Veranstaltung
100% bei Stornierung ab 10 Tage vor der Veranstaltung sowie bei schuldhafter Nichterfüllung der Standbedingungen

8.0 Zahlungsbedingungen:

Die in der Rechnung angeführten Zahlungsfristen sind verbindlich einzuhalten. Es gilt der vereinbarte Zahlungstermin im Sinne des § 1334 ABGB. Bei Zahlungsverzug tritt ein automatisiertes Mahnsystem mit Weiterleitung an unser Inkassobüro mit den damit verbundenen Verzugszinsen und Mahnspesen im gesetzlichen Rahmen in Kraft

Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, bei ausbleibender Zahlung die gebuchten Standplätze anderweitig zu vergeben. In diesem Fall bleiben die vereinbarten Stornobedingungen aufrecht.

- 9.0 Exklusivitätsklausel: Die zeitgleiche Teilnahme an anderen Märkten sowie im Zeitraum zwei Wochen davor und danach im Umkreis von 25 KM, weiters jegliche Teilnahme ähnlicher Veranstaltungen in der Stadt Salzburg widerspricht der Exklusivitätsklausel der Salzachgalerien und ist daher nicht zulässig.
10. Stromanschlüsse sind im gesamten Basarbereich vorhanden. Verlängerungskabel, spritzwassergeschützte Verteiler (mit Kindersicherung) und Licht (vorzugsweise LED o.ä. Sparlampen) sind mitzubringen! Die Kabelführung hat stolpersicher direkt hinter den Ständen von Stand zu Stand zu erfolgen. Die Stromversorgung erfolgt nach dem Anforderungsprofil und wird in Rechnung gestellt (gestaffelte Pauschalpreise, für gastronomische Einrichtungen gelten Sonderregelungen)
11. Es darf kein Flüssiggas verwendet werden.
12. In der Nacht (20.00 bis 08.00 Uhr) wird der Markt beaufsichtigt. Für Diebstahl und Vandalismus wird keine Haftung übernommen. Der Markt ist am Sonntag (ggf. Montag) zwischen 8.00 Uhr und 10.00 Uhr nicht bewacht!
13. Parkmöglichkeiten gibt es 3 Stunden gebührenfrei (mit Parkuhr) in der Kurzparkzone der Altstadt oder in den Mönchsberggaragen (kostenpflichtig, drei Gehminuten zu den Salzachgalerien).
14. Für die Aussteller der Salzachgalerien stehen zusätzlich zu den öffentlichen Toiletten (Marko-Feingold-Steg; ehem. Makartsteg), Mönchsberggarage), die des Museums „Haus der Natur“ und die der umliegenden Gastronomie (Café am Kai) zur Verfügung.
15. Für gastronomische Einrichtungen - ausschließlich in Verbindung mit Präsentation von Kunsthandwerk - gelten Sonderregelungen. Die Verwendung von Mehrweggeschirr ist verpflichtend. Tragbare Feuerlöscher der Type S6 (bzw. F6 bei Verwendung von Speisefett oder-öl) sind bereitzustellen. Besonders zu beachten ist die Verordnung EG 852.
16. Den Anordnungen der Marktleitung bzw. des Ordnerdienstes ist Folge zu leisten!

Ort, Datum

Unterschrift

Mit der Unterschrift, der Bezahlung oder der Teilnahme werden die Standbedingungen sowie die Exklusivitätsklausel ausnahmslos akzeptiert. Bei schuldhafter Nichterfüllung tritt eine Konventionalstrafe in Höhe der Standgebühr(en) in Kraft. Der Inhalt der Standbedingungen ist dem / der TeilnehmerIn in seiner / ihrer Muttersprache bekannt. Für die gegenständliche Vereinbarung gilt österreichisches Recht. Die Vertragsteile vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand die Gerichtbarkeit des sachlich für 5020 Salzburg zuständigen Gerichtes. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Ein Abgehen davon durch mündliche Nebenabrede ist unzulässig.

Anmeldung Kunsthandwerk mit Qualitätszertifikat nur für Sparte Schmuck

Auszeichnung mit dem Qualitätszertifikat der Salzachgalerien

Zur Qualitätssicherung innerhalb der Sparte Schmuck ist ein eigener Fachbeirat für die Salzachgalerien tätig. Eine Kontakt-/Ansprechperson vertritt den Fachbeirat in seinen Entscheidungen nach innen (Markt / Aussteller) und die Aussteller in allen zertifikatsrelevanten Belangen nach außen (Fachbeirat, Jury). Gemeinsam mit den Mitgliedern der Jury erstellen sie für die jeweilige Saison einen Qualitätskatalog, der bei Bedarf aktualisiert wird und die Richtlinien zur Vergabe des Qualitätszertifikates bei den Salzachgalerien darstellt.

Kriterien:

- Eigene Herstellung und eigenes Design
- Begrenzte Auflage, keine Massenproduktion, keine Großhändler
- Deklaration der verwendeten Materialien
- Verwendung hochwertiger Materialien im Rahmen der Möglichkeiten. Punziergesetz beachten!
- Keine Preisschlacht im Qualitätssegment, kein Rabatt und kein Abverkauf als Marketinginstrument

Nur Inhaber des Qualitätszertifikats kommen in den Genuss des 15%igen Bonus bei Vorführen des Kunsthandwerkes vorort.

Die Kriterien sind bei der Anmeldung zum **Kunsthandwerk mit Qualitätszertifikat** zu erfüllen und werden vorort kontrolliert. Bei Nichterfüllung tritt die Konventionalstrafe in Kraft. Im Wiederholungsfall ist ein Marktverbot auszusprechen. Stände mit Qualitätszertifikat sind - für den Besucher leicht erkennbar - entsprechend auszuzeichnen (verliehenes Zertifikat).

Vice versa haben Aussteller, die diese Kriterien nicht erfüllen, die Besucher mittels schriftlicher Produkterklärung auf die Minderqualität und damit auf die (teilweise erheblichen) Preisunterschiede (auch zu Fachgeschäften in der Salzburger Altstadt) hinzuweisen.

{Beispiele: „Gepresste Schaumkoralle“ (wenn nicht Schaumkoralle natur), „versilbert“ (wenn nicht 925 Silber z.B. bei Karabinern, Magnetverschlüssen .. oder „gefärbter Magnesit“ (wenn nicht echter Türkis..... als Beispiel für manipulierte Steine)}.

Bei der Einordnung orientiert sich der Fachbeirat dieser Sparte an:

„Schumann, Edelsteine und Schmucksteine“. Im Zweifelsfalle wird ein gerichtlich beeideter Sachverständiger beigezogen. Die Kosten (ca. € 35) gehen zulasten des Ausstellers

Bei Herstellung / Vertrieb von Schmuck aus anderen, billigeren Materialien (z.B. Bambusschmuck, Modeschmuck für „die jugendliche Brieftasche“, Freundschaftsbändchen etc.) entfällt die Auszeichnungspflicht. (multikulturelle Handelsware).

Name _____

Ort, Datum

Unterschrift

Mit der Unterschrift werden die Kriterien des Fachbeirates der Salzachgalerien für Schmuck ausnahmslos akzeptiert. Bei schuldhafter Nichterfüllung tritt eine Konventionalstrafe in Höhe der Standgebühr(en) in Kraft.

Der Inhalt ist dem / der TeilnehmerIn in seiner / ihrer Muttersprache bekannt. Für die gegenständliche Vereinbarung gilt österreichisches Recht. Die Vertragsteile vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand die Gerichtbarkeit des sachlich für 5020 Salzburg zuständigen Gerichtes. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Ein Abgehen davon durch mündliche Nebenabrede ist unzulässig.

Stand April 2026 Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.